

Verfassung der

Sparkassenstiftung Weimar – Weimarer Land

vom 16. Oktober 2020

§ 1

Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
„Sparkassenstiftung Weimar – Weimarer Land“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Weimar.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Stiftungszweck ist die Förderung von Kunst/ Kultur/ Wissenschaft/ Umwelt/ Sport und Sozialem. Die Förderung soll sich auf die Stadt Weimar und den Kreis Weimarer Land (Geschäftsgebiet der Sparkasse Weimar zum Zeitpunkt der Errichtung der Sparkassenstiftung) beziehen.
- (3) Die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung bestehen in der Förderung und Unterstützung
 - a) von Kunst und Kultur, der Denkmalpflege, der Heimatpflege und des Heimatgedankens,
 - b) von Wissenschaft und Forschung
 - c) des Natur- und Umweltschutzes
 - d) des Sports
 - e) der Jugendpflege, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke
 - a) durch eigene Maßnahmen, und zwar u.a. dadurch, dass die Sparkassenstiftung
 - aa) auf den Gebieten von Literatur, Theater, Musik und der bildenden Künste als Träger von Veranstaltungen und als Auftraggeber oder Herausgeber von Veröffentlichungen auftritt, Kunstpreise stiftet, Stipendien vergibt sowie Leihgaben, insbesondere an Museen, Bibliotheken und Archive gewährt

- ab) auf den Gebieten von Wissenschaft und Forschung Aufträge zu Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten vergibt
 - ac) auf den Gebieten der Denkmalpflege zur Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalen beiträgt
 - ad) auf den Gebieten der Heimatpflege und des Heimatwesens die Förderung heimatkundlicher Untersuchungen betreibt
 - ae) auf den Gebieten des Umwelt- und Naturschutzes durch geeignete Maßnahmen, z.B. als Auftraggeber entsprechender wissenschaftlicher Untersuchungen, zur Erhaltung und zum Schutz der Natur und der gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt beiträgt
 - af) auf den Gebieten der Jugendpflege, der Altenhilfe und des Sports die in diesen Bereichen tätigen Vereinigungen bei der Erreichung ihrer Zwecke unterstützt
- b) durch die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften,
 - c) durch die Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Die Mittel aus der Sparkassenstiftung dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes verwendet werden.
- (7) Die Verwendung erfolgt im folgenden Verhältnis:
50 v.H. Kultur
40 v.H. Soziales/Wissenschaft/Sport
10 v.H. Umwelt.
Das Kuratorium kann Veränderungen in Höhe von zehn v.H. des Gesamtbetrages beschließen. Der Anteil Umwelt darf nicht unter fünf v.H. des Gesamtbetrages gekürzt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen; Stiftungserträge

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst

1.533.875,64 EUR (3.000.000,00 DM)

Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Zuwendungen der Sparkasse Mittelthüringen (Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Weimar) oder Dritter, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat. Das Stiftungsvermögen ist für den Stiftungszweck in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, rentierlich und sicher anzulegen. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen der Sparkasse Mittelthüringen oder Dritter sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, Zuwendungen jedoch nur, soweit der Zuwendende sie nicht als Zustiftung bestimmt hat. Bei Zuwendungen sind Verwendungsaufgaben zu beachten, die Regelungen gemäß § 2 Abs. 7 der Stiftungsverfassung werden in diesen Fällen außer Kraft gesetzt. Den Trägern der Sparkasse Mittelthüringen dürfen keine Mittel aus den Stiftungserträgen zufließen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zweckgebundenen Zuwendungen nach Absatz 2 können teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Die Stiftung behält sich vor, Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a/b AO zu bilden.
- (4) Die Stiftung darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Zweck der Stiftung nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Stiftungsvermögens. Ihnen dürfen weder Vermögensvorteile gewährt noch Mittel der Stiftung zugewendet werden.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder der Stiftungsorgane kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a) Dem Landrat des Kreises Weimarer Land und dem Oberbürgermeister der Stadt Weimar als Vorsitzenden bzw. ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.

Vorsitzender ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 der Oberbürgermeister der Stadt Weimar; erster stellvertretender Vorsitzender ist der Landrat des Kreises Weimarer Land. Mit Ablauf des 31. Dezembers eines jeden Jahres findet ein Wechsel zwischen dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden statt.

- b) Einem Vorstandsmitglied der Sparkasse Mittelthüringen als zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und vier weiteren im Sinne des Stiftungszwecks sachkundigen Personen, wobei diese in gleicher Anzahl ihren Wohnsitz in der Stadt Weimar und dem Kreis Weimarer Land haben.

Das Vorstandsmitglied der Sparkasse Mittelthüringen wird durch den Vorstand der Sparkasse Mittelthüringen gewählt. Die vier weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse Mittelthüringen gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates der Sparkasse Mittelthüringen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus. Wiederberufung ist zulässig.

- (2) Die Mitgliedschaft der Kuratoriumsmitglieder, die aus der Mitte des Verwaltungsrates oder des Vorstandes der Sparkasse Mittelthüringen gewählt sind, endet mit ihrem Ausscheiden aus diesen Gremien. Für sie ist der Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu bestimmen. Gleiches gilt, wenn ein Kuratoriumsmitglied auf eigenen Wunsch ausscheidet.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicher.
- (2) Das Kuratorium hat folgende weitere Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung der zwei weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 9
 - b) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Planes über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2
 - c) Beschlussfassung über Förderanträge und Förderungsmaßnahmen auf Vorschlag des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte nach § 12 Abs. 1
 - e) Beschlussfassung über Zahlung und Höhe des Sitzungsgeldes für Mitglieder der Organe
 - f) Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichtes des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Feststellung des Jahresabschlusses nach § 13 Abs. 3
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Verfassung und Aufhebung der Stiftung.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen, im übrigen stets dann, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand ihn darum ersuchen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

- (2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums können die Mitglieder des Stiftungsvorstandes in beratender Funktion hinzugezogen werden. Zur Entscheidungsfindung über Förderanträge und Förderungsmaßnahmen können im Einzelfall entsprechende fach- und sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sofern der Vorsitzende des Kuratoriums sowie seine zwei Stellvertreter verhindert sind, wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem vom Vorstand der Sparkasse Mittelthüringen gewählten Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand der Sparkasse Mittelthüringen gewählten Mitarbeiter der Sparkasse Mittelthüringen als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter.
- (3) Die gewählten Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden. Sie können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Für ein vom Kuratorium gewähltes ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums
- b) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
- c) Vorlage eines Planes über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres an das Kuratorium
- d) Vorlage von Vorschlägen für die Entscheidung des Kuratoriums über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen
- e) Verwendung der Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften
- f) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes gem. § 13 Abs. 1 an das Kuratorium,
- g) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt und werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Sitzung.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.

§12

Kreditaufnahme und Bürgschaftsübernahmen

- (1) Kreditaufnahmen und die Übernahme von Bürgschaften setzen einen Beschluss des Kuratoriums voraus.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1 wird durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 13

Jahresabschluss und Jahresbericht

- (1) Der Vorstand hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Kuratorium vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Stiftung behördlich genehmigt wird.
- (2) Buchführung und Bilanzierung sind nach handelsrechtlichen Vorschriften durchzuführen.
- (3) Das Kuratorium oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben jährlich die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zu prüfen.
- (4) Das Kuratorium kann sich bei Prüfungen nach Absatz 3 geeigneter Prüfungsgehilfen bedienen, die nicht dem Kuratorium oder dem Vorstand angehören.

§ 14

Auflösung der Stiftung, Änderung der Verfassung

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen. Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse Mittelthüringen die Auflösung der Stiftung beschließen.

Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung bzw. dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das gesamte Stiftungsvermögen anteilmäßig an die Stadt Weimar und den Kreis Weimarer Land (Träger der Sparkasse Weimar, wie sie zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung bestanden). Die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften haben das ihnen angefallene Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 2 dieser Verfassung zu verwenden.
- (3) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse Mittelthüringen und ggf. andere Zuwender oder deren etwaige Rechtsnachfolger ist unzulässig.

- (4) Anträge auf Änderung der Verfassung einschließlich Änderung des Stiftungszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Verfassung sowie auf Umwandlung des Stiftungszweckes ist der Vorstand anzuhören.
- (5) Vor Beschlüssen Absatz 1 und 4 sind Stellungnahmen der Stiftungsaufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht des Freistaats Thüringen nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17

Geltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Freistaats Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Zugang der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.